



KSW

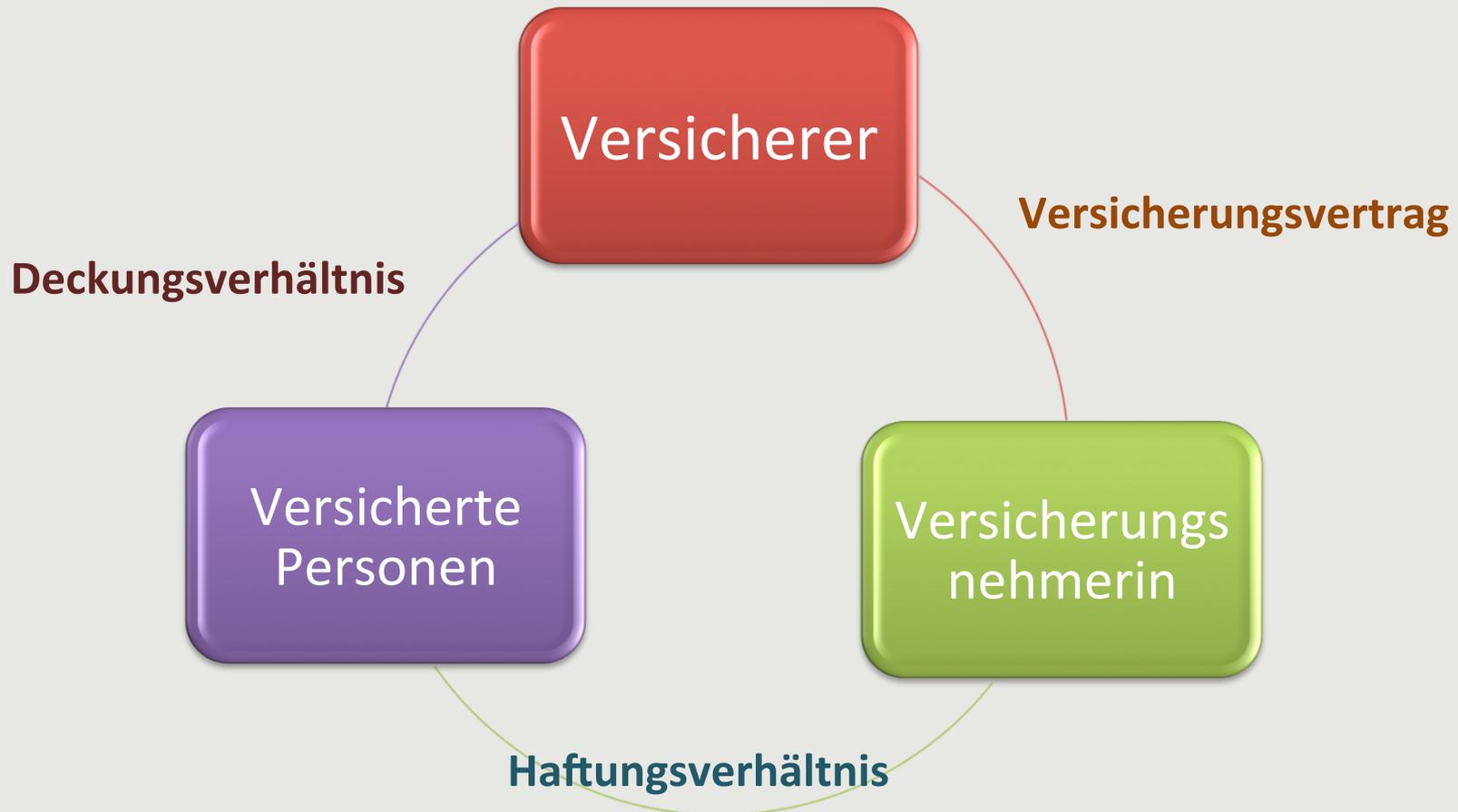
KUNZ SCHIMA WALLENTIN
RECHTSANWÄLTE OG

Glanz und Elend der D&O- Versicherung

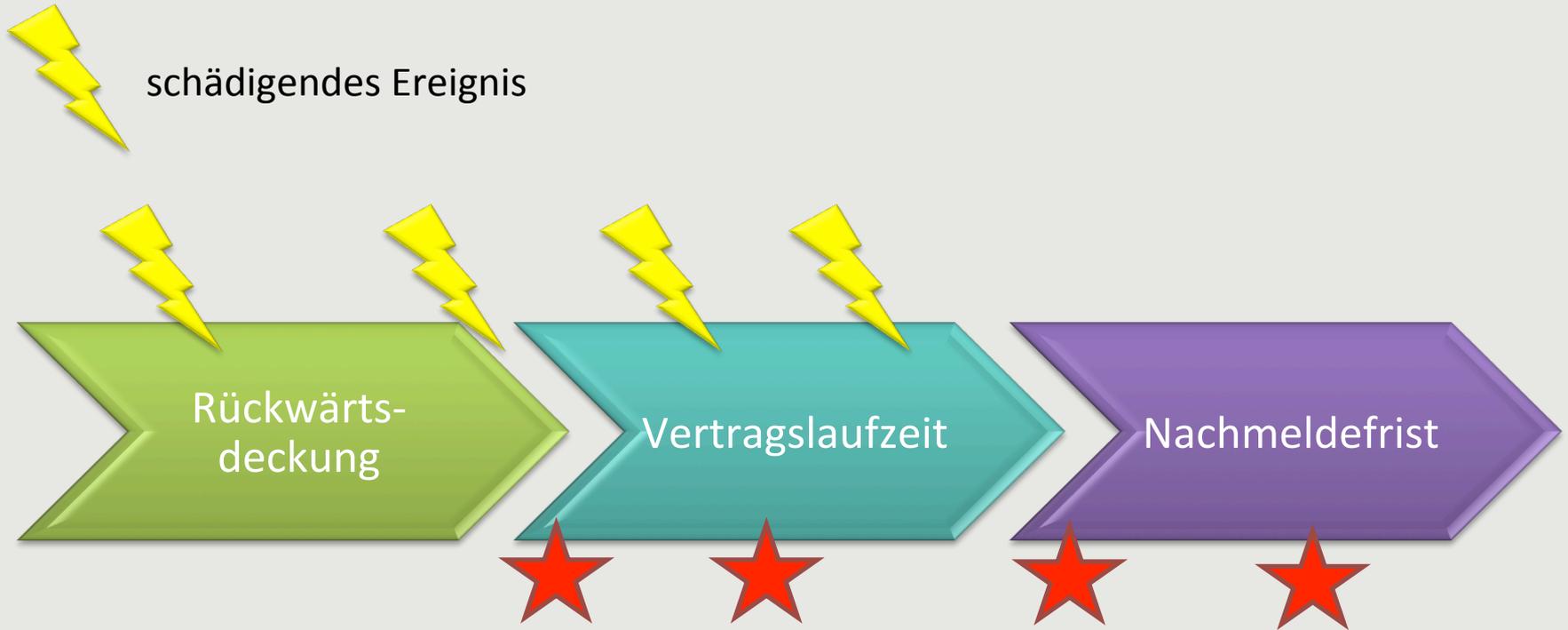
Privatissimum aus
Versicherungsrecht

11. Mai 2016

Dreieck D&O-Versicherung



Deckungszeitraum



 Inanspruchnahme = Versicherungsfall

Serienschaden

8.4 Serienschadenklausel

8.4.1 Einheitlicher Versicherungsfall

Alle Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen und Verfahren als derselbe Versicherungsfall.

Dies gilt auch für Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren versicherten Personen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich oder Gegenstand desselben Verfahrens oder sachlich und zeitlich eng miteinander verbunden sind.

8.4.2 Zuordnung des Versicherungsfalls

Ein Versicherungsfall nach 8.4.1 gilt als alleine in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem

a) die erste Inanspruchnahme erfolgt, das erste Verfahren eingeleitet wird oder nach 4.2 (Vorbeugende Rechtskosten vor Haftpflicht-Versicherungsfall) oder 4.3 (Zusatzdeckungen Verfahrensrechtsschutz) Versicherungs-schutz auslösende Ereignisse erstmals eintreten oder [...] je nachdem, welcher der früheste dieser Zeitpunkte ist.

OGH 7 Ob 137/15w

Serienschaden

Art 3

Sachliche Begrenzung der Haftung des Versicherers

(1) Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen vom Kostenpunkt (siehe ...) - in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt:

- a) gegenüber mehreren entschädigungs-pflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
- b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens, auch wenn diese Verstöße ganz oder teilweise durch Personen begangen wurden, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz einzutreten hat;
- c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt **mehrfaches auf gleichen oder gleichartigen Fehlerquellen beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß**, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Risikoausschlüsse

- **Besondere Bedingung Nr 5: Berufshaftpflichtabgrenzung:** Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche, die sich aus der Erbringung von Dienstleistungen ergeben, (zB Kreditvergabe). Hiervon abweichend sind jedoch Ansprüche gegen die versicherten Personen versichert, welche resultieren aus
- fehlerhafter Überwachung der Erbringung der von Arbeitnehmern der Versicherungsnehmerin oder deren mitversicherter Tochterunternehmen erbrachten Dienstleistungen, oder
- fehlerhafter Auswahl der damit betrauten Arbeitnehmer der Versicherungsnehmerin oder deren mitversicherter Tochterunternehmen, oder
- fehlerhafter Organisation des Arbeitsablaufes bei der Versicherungsnehmerin oder deren mitversicherter Tochterunternehmen.
- Dabei trägt die Versicherungsnehmerin die Beweislast für die Anwendbarkeit der oben unter Spiegelstrich 1-3 genannten Rückausnahmen (sog carve backs).

Ausschluss für Vorsatz «internes Recht»

KSW

KUNZ SCHIMA WALLENTIN
RECHTSANWÄLTE OG

- ...„die versicherte Person bei objektiver Würdigung aller Umstände und unter Berücksichtigung des Gesellschaftswohls annehmen durfte, dass die **Befolgung** der internen Richtlinien oder Vorschriften **rechtlich nicht erforderlich** und insoweit ihr Handeln **rechtmäßig** war“;
- „die versicherte Person ihre **Entscheidung** zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf der Grundlage angemessener Informationen zum **Wohle der Gesellschaft** getroffen hat“;
- „der Versicherungsnehmer bei objektiver Würdigung aller Umstände, insbesondere auf der Grundlage angemessener Information und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, im Zeitpunkt seiner Entscheidung **vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohl des Unternehmens** zu handeln“.

Ausschluss für Vorsatz

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

1. wegen **Schadensverursachung** durch **vorsätzliches** oder **wissentliches Abweichen** von **Gesetz**, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch **sonstige wissentliche Pflichtverletzung**;

Wird der Schaden durch eine wissentliche Pflichtverletzung gegen auf Unternehmensebene gesetztem Recht (Satzung, Gesellschaftsvertrag, Compliance-Richtlinie, Handlungsanweisung/-empfehlung etc) verursacht, so besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass der VN bei objektiver Würdigung aller Umstände, insbesondere auf der Grundlage der Rechtsprechung, im Zeitpunkt seiner Entscheidung vernünftiger Weise annehmen durfte, zum Wohl des Unternehmens zu handeln. Von Seiten des Versicherungsnehmers darf **weder Schädigungsabsicht noch ein Inkaufnehmen** einer Schädigung bestanden haben. [...]

Vorsatzausschluss Strafrechtsschutz

...i) Strafrechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes [...]
bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein **fahrlässiges Verhalten vorgeworfen** wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebensowenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zB Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es **weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an.**



KSW

KUNZ SCHIMA WALLENTIN
RECHTSANWÄLTE OG

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit